

Beschlussvorlage

Ordnungsamt / Annette Gierlinger

Erstellungsdatum: 26.08.2026

Antrag der FDP Fraktion auf Beschaffung eines mobilen Toilettenwagens für Vereine und Veranstaltungen

I. Vortrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 dem Antrag der FDP auf Beschaffung eines mobilen Toilettenwagens für Vereine und Veranstaltungen zugestimmt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Anschaffung zu prüfen. Es sollte eine Bedarfsumfrage bei den Vereinen durchgeführt werden und ein möglicher Stellplatz geprüft werden.

Der grundsätzliche Gedanke hinter dem Antrag ist nachvollziehbar. Viele Vereine führen regelmäßig Veranstaltungen, Vereinsfeste und größere öffentliche Veranstaltungen durch und benötigen hierfür eine ausreichende sanitäre Infrastruktur.

Ein gemeindeeigener Toilettenwagen könnte auf den ersten Blick eine praktische und kostengünstige Unterstützung für die örtlichen Vereine darstellen.

Die Verwaltung hat den Antrag jedoch auch unter dem Gesichtspunkt der langfristigen organisatorischen, finanziellen und haftungsrechtlichen Folgen betrachtet.

Nach dieser Prüfung kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass von einer Beschaffung durch die Gemeinde abgeraten werden sollte.

Zunächst sollen die möglichen Vorteile nicht außer Acht gelassen werden.

Ein eigener Toilettenwagen könnte grundsätzlich

- den Vereinen bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen helfen,
- die Verfügbarkeit von Toiletten bei Veranstaltungen verbessern,
- die Vereine bei den Mietkosten für externe Toilettenanlagen entlasten und
- möglicherweise eine einheitliche Ausstattung für verschiedene Veranstaltungen ermöglichen.

Diese Vorteile sind durchaus nachvollziehbar und sprechen dafür, die Vereine bei der Organisation ihrer Veranstaltungen zu unterstützen.

Die entscheidende Frage ist allerdings, ob die Beschaffung und der dauerhafte Betrieb eines solchen Wagens tatsächlich eine wirtschaftliche und sinnvolle Aufgabe der Gemeinde darstellen. Insbesondere auch deswegen, da in der Mehrzweckhalle, im Rathaus und Ludwig-Glöckl-Haus Toiletten vorhanden sind. Es finden eher selten Veranstaltungen auf privaten Grundstücken statt.

Ein wesentlicher Punkt ist, dass mit der Anschaffung eines Toilettenwagens nicht lediglich ein einmaliger Investitionsaufwand verbunden ist.

Vielmehr entstehen über die gesamte Nutzungsdauer weitere Kosten und Verpflichtungen, insbesondere für

- Wartung und Reparaturen,
- Instandhaltung,
- Versicherung,
- gegebenenfalls Stellplatz und Unterbringung,
- Wasser- und Abwasseranschlüsse beziehungsweise technische Ausstattung,
- Reinigung und Desinfektion,
- Ersatz beziehungsweise Erneuerung von Ausstattung,
- Transport sowie
- eine spätere Ersatzbeschaffung.

Der tatsächliche finanzielle Aufwand für die Gemeinde geht daher deutlich über den reinen Kaufpreis hinaus.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer innerhalb der Gemeindeverwaltung die organisatorische Verantwortung übernimmt.

Bei einer Vielzahl von Vereinen und Veranstaltungen müsste insbesondere geregelt werden:

- Wer kann den Toilettenwagen nutzen?
- Wie erfolgt die Reservierung?
- Wie werden Terminüberschneidungen gelöst?
- Wer hat bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen Vorrang?
- Wer übergibt und übernimmt den Wagen?
- Wer kontrolliert den Zustand bei Übergabe und Rückgabe?
- Wer organisiert Wartung und Reparaturen?
- Wer kontrolliert die Reinigung?
- Wer ist Ansprechpartner bei technischen Problemen während einer Veranstaltung?

Damit würde eine zusätzliche kommunale Aufgabe geschaffen, die dauerhaft personelle Kapazitäten bindet.

Gerade bei einer Verwaltung, die bereits eine Vielzahl gesetzlicher und freiwilliger Aufgaben zu bewältigen hat, sollte geprüft werden, ob eine solche zusätzliche Aufgabe tatsächlich übernommen werden sollte.

Ein weiterer wichtiger Punkt sind Haftungs- und Schadensfragen.

Der Toilettenwagen würde von unterschiedlichen Vereinen und damit von unterschiedlichen Personen genutzt. Dadurch besteht das Risiko von Beschädigungen oder technischen Problemen.

Es müsste deshalb eindeutig geregelt werden,

- wer für Schäden während der Nutzung haftet,
- wer bei unsachgemäßer Bedienung verantwortlich ist,
- wer für Schäden beim Transport aufkommt,
- wer die Reinigung nach der Veranstaltung übernimmt und
- wer für eventuell notwendige Reparaturen aufkommt.

Solche Regelungen führen zwangsläufig zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand und können bei Schäden auch zu Diskussionen zwischen Gemeinde und Verein führen.

Ein häufig unterschätzter Punkt ist der praktische Betrieb.

Ein Toilettenwagen muss nicht nur vorhanden sein. Er muss zum Veranstaltungsort gebracht, dort aufgestellt, angeschlossen und nach der Veranstaltung wieder abgeholt werden.

Auch die Reinigung und gegebenenfalls Entsorgung müssen organisiert werden.

Wenn diese Aufgaben durch die Gemeinde übernommen werden, entsteht zusätzlicher Personal- und Kostenaufwand.

Werden sie dagegen auf die Vereine übertragen, besteht die Gefahr, dass der vermeintliche Vorteil eines kostenlosen oder günstigen gemeindlichen Toilettenwagens für die Vereine deutlich geringer ausfällt.

Gerade bei ehrenamtlich organisierten Veranstaltungen sollte deshalb berücksichtigt werden, dass zusätzliche logistische Aufgaben für die Vereine ebenfalls eine erhebliche Belastung darstellen können.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die begrenzte Verfügbarkeit.

Es ist durchaus denkbar, dass mehrere Vereine an bestimmten Wochenenden gleichzeitig Veranstaltungen durchführen.

Dann stellt sich zwangsläufig die Frage, welcher Verein den Toilettenwagen nutzen kann.

Die Gemeinde müsste hierfür nachvollziehbare und für alle Vereine geltende Vergabekriterien entwickeln.

Eine Bevorzugung einzelner Vereine wäre zu vermeiden. Gleichzeitig kann die Gemeinde aber nicht gewährleisten, dass der Wagen bei jeder gewünschten Veranstaltung verfügbar ist.

Damit entsteht ein weiterer organisatorischer Abstimmungsbedarf.

Auch die Veranstaltungen selbst unterscheiden sich erheblich.

Ein kleiner Vereinsabend stellt andere Anforderungen an eine Toilettenanlage als ein mehrtägiges Vereinsfest, ein Feuerwehrfest, ein Sportturnier oder eine größere öffentliche Veranstaltung.

Je nach Veranstaltung können unterschiedliche Kapazitäten und Ausstattungen erforderlich sein. Ein gemeindeeigener Toilettenwagen stellt daher nicht automatisch für jede Veranstaltung die optimale Lösung dar.

Bei einer externen Anmietung können die Vereine dagegen grundsätzlich die für ihre jeweilige Veranstaltung passende Größe und Ausstattung auswählen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte deshalb geprüft werden, ob das Ziel des Antrags auch auf einem anderen Weg erreicht werden kann.

Anstatt selbst einen Toilettenwagen zu beschaffen und zu betreiben, könnte die Gemeinde die Vereine beispielsweise durch eine finanzielle Förderung der notwendigen Mietkosten unterstützen.

Damit blieben Beschaffung, Wartung, Reparatur, Transport und technische Verantwortung beim jeweiligen Vermieter beziehungsweise Anbieter.

Gleichzeitig könnten die Vereine weiterhin selbst entscheiden, welche Ausstattung und Größe sie für ihre jeweilige Veranstaltung benötigen.

Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass die Gemeinde die Vereine gezielt unterstützt, ohne selbst eine zusätzliche dauerhafte Aufgabe übernehmen zu müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Der Antrag verfolgt ein nachvollziehbares Ziel und kann insbesondere für die örtlichen Vereine eine Unterstützung darstellen.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen bei einer dauerhaften gemeindlichen Beschaffung jedoch die organisatorischen und finanziellen Nachteile.

Insbesondere sprechen

- die Folgekosten der Anschaffung,
- der zusätzliche Verwaltungs- und Personalaufwand,
- Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen,
- Transport- und Reinigungsfragen,
- Haftungs- und Schadensrisiken,
- die begrenzte Verfügbarkeit,
- die notwendige Regelung der Vergabe zwischen den Vereinen sowie
- die langfristige Bindung kommunaler Mittel

gegen eine Beschaffung durch die Gemeinde.

Kosten für die Anschaffung eines Toilettenwagens ca.

- ☐ Kleiner Event-Toilettenanhänger: etwa 9.000–13.000 €
- ☐ Ordentlicher Wagen mit Damen/Herren + Urinal: etwa 12.000–22.000 €
- ☐ Großer professioneller Wagen für Veranstaltungen: etwa 30.000–65.000 €+

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher, **von der Beschaffung eines gemeindeeigenen Toilettenwagens abzusehen.**

Stattdessen sollte die Gemeinde die örtlichen Vereine bei der Anmietung von Toilettenanlagen im Rahmen einer Vereinsförderung finanziell unterstützen.

Damit könnte das eigentliche Ziel des Antrags – die Unterstützung der Vereine bei ihren Veranstaltungen – erreicht werden, ohne dass die Gemeinde die dauerhafte Verantwortung für Anschaffung, Betrieb und Unterhaltung eines Toilettenwagens übernehmen muss. Über die jährliche Höhe müsste sich der Gemeinderat Gedanken machen.

Ausleihkosten pro Tag ca.

- ☐ Kleiner Toilettenwagen: ca. 250–450 €
- ☐ Mittlerer Wagen: ca. 400–700 €
- ☐ Großer/hochwertiger Toilettenwagen: ca. 600–1.000 €+
- ☐ Anlieferung, Abholung, Reinigung und Entsorgung: häufig zusätzlich 100–300 €

Aus den genannten Gründen wurde auch keine Bedarfsumfrage bei den Vereinen durchgeführt. Größere öffentliche Veranstaltungen werden derzeit nur vom Burschen- und/oder Madlverein durchgeführt. Der Burschenverein teilweise auf privaten Grundstücken, der Madlverein überwiegend in der MZH, LGH oder auf dem Rathausplatz. Hier sind wie gesagt ausreichend Toiletten vorhanden. Auch der KinderSachenBasar findet in der MZH statt. Verschiedene Kinderfaschingsfeste der Parteien finden meist in der MZH statt. Auch Konzerte der Blaskapelle finden in der Regel in Einrichtungen statt, bei denen Toiletten vorhanden sind (z. B. MZH, Grundschule, Rathausfoyer).

Auch kann die Verwaltung keinen geeigneten Stellplatz vorschlagen, da keiner vorhanden ist. Der Bauhof hat keine Kapazitäten mehr.

II. Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat beschließt, aus den genannten Gründen keinen gemeindeeigenen Toilettenwagen zu beschaffen.

Die Gemeinde wird die örtlichen Vereine bei der Anmietung von Toilettenanlagen durch eine Vereinsförderung in Höhe von maximal€/jährlich finanziell unterstützen. Hierzu ist jeweils ein schriftlicher Antrag einzureichen, welcher die Rechnung beinhalten muss.